

derung dieses Volkes von allen übrigen Völkern der Erde, mit einer der Geschichte sonst fremden Consequenz durchgeführt hat.

Das Verbot der Aufnahme fremder Juden endlich, mit alleiniger Ausnahme des Falles der Verheirathung eines hierländischen Juden mit einer fremden Jüdin, stellt sich schon darum ganz unerlässlich dar, weil ausserdem der Zudrang fremder Israeliten nach Sachsen gar nicht zu bemessen wäre, durch diesen Zudrang aber, die auf den kleinen Kreis der hierländischen Juden berechnete Emancipation, dem Interesse des Landes Nachtheil bringen könnte.

Die Juden selbst haben in ihrer Eingabe die Nothwendigkeit eines solchen Verbots eingeräumt.

Wird die bürgerliche Gleichstellung der jüdischen Glaubensgenossen auf vorstehende Bedingungen basirt; so fragt sich nun nur noch, ob und welche Beschränkungen an selbige zu knüpfen seyen.

Man pflegt als Beschränkungen dieser Art anzuführen;

- 1.) den Ausschluß der Juden von solchen Gewerben, die mehr dem Handel verwandt, als mit einer körperlich anstrengenden Beschäftigung verknüpft sind oder mindestens
- 2.) um die jüdische, den Gewerben sich widmende Jugend noch mehr an eine stete Thätigkeit zu gewöhnen, Feststellung eines längern als durch die Innungsartikel bestimmten Zeitraums für die Lehrjahre und den Gesellenstand oder Beschränkung der Befähigung bei Erlernung der Kaufmannschaft auf ein Mitglied jeder jüdischen Familie;
- 3.) Gänzlichen Ausschluß der Juden von Betreibung der Schank- und Gastwirthschaft, ingleichen
- 4.) Erschwerung des Grundbesizes durch mancherlei lästige Bedingungen, als die Bedingung, Landgrundstücke nur durch jüdisches Gesinde und jüdische Tagelöhner zu bebauen, an andere, als ihre Glaubensgenossen zu verpachten, überhaupt die Alienation von Immobilien nur erst nach Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren ihnen zu gestatten, und endlich
- 5.) die Beschränkung der Emancipation auf solche einzelne Individuen, welche hinsichtlich ihrer Unbescholtenheit und ihrer sonstigen guten Eigenschaften, der Wohlthat als würdig erscheinen.

Die Nothwendigkeit, ja zum Theil die Gerechtigkeit und Ausführbarkeit dieser Beschränkungen ist der Deputation nicht völlig klar worden.

Nicht zu gedenken, daß es große Schwierigkeiten haben würde, ein Kriterion der Gewerbe festzustellen, welche mehr oder minder dem Handel verwandt sind, da fast alle bürgerliche Gewerbe, insofern sie den Verkauf des Produ-